

Grossratsgeschäfts-Nummer: 20/GE 17/329
Rechtsbuch-Nummer:
Departement: DFS

Bericht der Kommission zur Vorberatung des Gesetzes über die Finanzierung von Leistungen für erwachsene Menschen mit Behinderung (FLEMBG)

Präsident: Kurt Baumann, a. Gemeindepräsident, Sirnach

Mitglieder: Brunner Max, a. Berufsbeistand, Weinfelden
Forrer Roger, Geschäftsführer, Steckborn (bis 18.12.2022)
Hauser Cornelia, Lehrerin, Weinfelden
Martin Oliver, Unternehmer Geschäftsführer, Leimbach (ab 19.12.2022)
Meier Felix, Dr. oec. HSG (pens.), Romanshorn
Schildknecht Benno, Meisterlandwirt, Hagenwil b. Amriswil
Schmid Pascal, lic. iur., Rechtsanwalt, Weinfelden (bis 23.01.2023)
Schär Urs, Meisterlandwirt, Langrickenbach
Stadler Sandra, Fachlehrerin, Güttingen
Stutz Raphael, Projektleiter, Sirnach (ab 24.01.2023)
Vietze Kristiane, lic. oec. publ., dipl. Wirtschaftsprüferin, Frauenfeld
Walther René, Stadtpräsident, Arbon
Weilenmann Simon, Landwirt, Basadingen
Wyss Roland, Bauleiter, Frauenfeld
Zeitner Nicole, Betriebswirtschafterin, Stettfurt
Zimmermann David, Schreiner, Braunau

Beobachter: Wüst-Singer Iwan, Betriebsökonom BVS, Tuttwil

Vertreter des Departements

Regierungsrat Urs Martin, Chef DFS
Dr. Nathanael Huwiler, Generalsekretär DFS
Stephan Eckhart, Leiter Sozialamt des Kantons Thurgau
Marcus Walt, Abteilungsleiter soziale Einrichtungen - (*Protokollführung, Sitzung 1 bis 5*)
Veronika Michel (*Protokollführung Sitzung 6*)
Rebeka Maier, Sozialamt Kanton Thurgau (*Protokollführung, Sitzung 7 und 8*)

Die Kommission zur Vorberatung des Gesetzes über die Finanzierung von Leistungen für erwachsene Menschen mit Behinderung (FLEMBG) behandelte die Vorlage in sieben Sitzungen. Sie dankt den Vertretern des Departements Finanzen und Soziales (DFS) für die Begleitung der Beratungen.

Die Beratungen zu dieser Vorlage erfolgten in zwei Etappen. Die Arbeit der Kommission wurde am Ende der 2. Lesung (Sitzung Nr. 6) und vor dem Rückkommen unterbrochen. Dies aufgrund der erheblich Erklärungen des Antrages gemäss §52 GOGGR «Erstellung eines Rahmenkonzeptes zur Behindertenpolitik in den Bereichen Wohnen und Alter» (20/AN 5/280) an der Sitzung des Grossen Rates vom 15. Februar 2023. Mit Beschluss des Büros des Grossen Rates wurde die Kommission damit beauftragt dieses Geschäft ebenfalls zu beraten. Dazu benötigte sie eine Sitzung (Sitzung Nr. 7, siehe dazu separaten Kommissionsbericht 20/WE 9/616). An der darauffolgenden und letzten Sitzung Nr. 8 setzte die Kommission die Beratungen des Gesetzes fort und beendete diese mit der Schlussabstimmung.

Zusammenfassung der Ergebnisse

Die Kommission ist am Ende der ersten Sitzung nach einer engagierten Diskussion einstimmig auf die Vorlage eingetreten. Sie hat den zu Beginn der 1. Lesung gestellten Rückweisungsantrag für die gesamte Vorlage während der ganzen 2. Sitzung intensiv diskutiert, mit dem Resultat, dass dieser zurückgezogen bzw. umgewandelt wurde in Aufträge an das DFS zur Erarbeitung weiterer Grundlagen sowie Ergänzungen einzelner Paragraphen.

In der Detailberatung wurden zahlreiche Anträge gestellt. Die Kommission hat dabei den Entwurf des Regierungsrates stark verändert. Die ursprüngliche Vorlage bestand aus 14 Paragraphen mit insgesamt 30 Absätzen. Die Fassung der Kommission umfasst 15 Paragraphen mit insgesamt 32 Absätzen.

Am Ende der 2. Lesung, vor dem Rückkommen, hat die Kommission an der 6. Sitzung vom 17. Februar 2023 die Arbeit unterbrochen. Dies aufgrund des erheblich erklärten Antrages gemäss §52 GOGGR «Erstellung eines Rahmenkonzeptes zur Behindertenpolitik in den Bereichen Wohnen und Arbeiten» (20/AN 5/280) an der Sitzung des Grossen Rates vom 15. Februar 2023. Die Kommission war sich einig, dass dieses Rahmenkonzept Auswirkungen auf das vorliegende FLEMBG haben könnte.

Gestützt auf das neue Rahmenkonzept hat das Sozialamt des Kantons Thurgau der Kommission Vorschläge zur Ergänzung des Gesetzes unterbreitet. Dabei handelte es sich vorwiegend um die Anpassung von Begrifflichkeiten und die Ergänzung mit zusätzlicher Leistungsangeboten. Die Kommission ist auf die Vorschläge eingetreten und hat diese im Sinne eines Rückkommens in der 2. Lesung im Gesetz eingearbeitet und genehmigt.

Die Kommission beantragt dem Grossen Rat mit **9 Ja zu 0 Nein**, bei **2 Enthaltungen** und 3 Abwesenheiten der vorliegenden Fassung zuzustimmen.

Allgemeines

Im Kanton Thurgau stehen insgesamt 37 Einrichtungen (EINR) zur Betreuung von erwachsenen Menschen mit Behinderungen zur Verfügung. Alle EINR verfügen über eine Betriebsbewilligung, jedoch nur deren 24 haben mit dem Kanton eine Leistungsvereinbarung abgeschlossen. Alle EINR zusammen betreuen rund 37% ausserkantonale Personen. Dies ist ein deutlich höherer Anteil als Thurgauerinnen und Thurgauer in ausserkantonalen EINR betreut werden. Die heutige Rechtsgrundlage für die Finanzierung der EINR basiert auf einer sehr schlanken Gesetzesbestimmung. Diese bestand bisher auf dem §21 SHG und Verordnungen sowie etlichen Weisungen. Das heutige System ist damit nicht transparent, zudem schwerfällig, komplex und in der Anwendung sehr aufwändig. Ein grosser Mangel besteht darin, dass die EINR in Bezug auf die Finanzierung nicht gleichbehandelt werden. Es existiert kein einheitlicher Tarif für die Abgeltungen. Für Beiträge an Investitionen in den EINR erteilt das Sozialamt Thurgau Kostengutsprachen. Diese zu prüfen und richtig einzuordnen ist sehr schwierig.

Mit der Vorlage des Regierungsrates soll ein transparentes und zeitgemässes Finanzierungsmodell in Form einer subjektorientierten Objektfinanzierung eingeführt werden. Nach diesem Modell erhalten die EINR eine Pauschale für die Kosten für Betreuung, Verpflegung, Wäscherei, Energie und Verwaltung. Die Pauschale enthält auch die Abgeltung für die Instandhaltung, Instandsetzung oder den Neubau von Immobilien. Damit soll den EINR eine bessere Planungssicherheit und mehr Freiraum gewährt werden. Gleichzeitig wird der Kontrollaufwand für den Kanton reduziert. Neu sollen nur noch EINR mit einem Leistungsvertrag Beiträge erhalten. Damit gelten für alle EINR gleiche Rechte und Pflichten und einer allfälligen Überversorgung wird vorgebeugt.

Die Umstellung auf das neue System ist von grundlegender Natur und es ist mit Umstellungskosten bei den Institutionen und beim Kanton zu rechnen. Aus diesem Grund soll eine grosszügige Übergangsfrist vorgesehen werden.

Den Vorgaben der UNO-Behindertenrechtskonvention (BRK) soll grosse Beachtung geschenkt werden, indem der Gesetzesentwurf lediglich die Finanzierung der einzelnen Leistungen regelt, die Wahl des jeweiligen Angebotes jedoch den betroffenen Menschen mit Behinderung überlässt.

Eintreten

Vor der eigentlichen Diskussion zum Eintreten hatten die Kommissionsmitglieder grossen Bedarf an Erklärungen zum heutigen System der EINR für Menschen mit Behinderung. Es zeigte sich dabei, dass die Materie sehr komplex ist und die Anwendung ein grosses Fachwissen voraussetzt. Im Laufe der Kommissionsarbeit zeigte sich, dass etliche Mitglieder über Erfahrungen in der Führung und Aufsicht aus den Thurgauer EINR verfügen. Dies führte während den Beratungen zu einem Antrag aus der Kommission, der verlangte, dass die Interessen der einzelnen Mitglieder offen zu legen sind. Dieser Antrag wurde **mehrheitlich** gutgeheissen. Die Offenlegung der Interessen zeigte, dass von den 16 Kommissionsmitgliedern deren acht in einer Thurgauer Institution in Aufsichtsgremien engagiert sind.

Für die Kommission war unbestritten, dass die heutige gesetzliche Regelung ungenügend ist und einer Überarbeitung bedarf. Einige Kommissionsmitglieder waren jedoch nicht zufrieden mit dem Gesetzesentwurf des Regierungsrates. Im Wesentlichen wurden folgende Kritikpunkte geäußert:

- Die Leistungen im ambulanten Bereich seien zu wenig definiert. Es bedürfe auch eines Einstufungssystems für den ambulanten Bereich, nicht nur ein solches für den stationären Bereich.
- Es würden entscheidende Grundlagen und Konzeptionen fehlen, die gesetzlich definiert und angewendet werden können.
- Die Vorlage sei für den stationären Bereich unklar in Bezug auf die subjektorientierte Objektfinanzierung, insbesondere für den Teil der Infrastrukturfinanzierung.
- Es fehle im Gesetzesentwurf und in der Botschaft dazu eine Bezugnahme auf eine genügend strategische Konzeption in der Behindertenpolitik, die als Basis für eine solch weitreichende Normierung wirklich notwendig wäre.
- Bei der Erarbeitung des Gesetzesentwurfs hätte es der Regierungsrat verpasst, die betroffenen EINR sowie die Behindertenorganisationen beizuziehen.
- Es fehle eine aktuelle Angebotsplanung.
- Es brauche dringend ein Rahmenkonzept zur Behindertenpolitik im Bereich Wohnen und Arbeiten, wie es im parlamentarischen Vorstoss (20/AN 5/280) verlangt werde.
- Ein schlankes Rahmengesetz wurde begrüßt. Dieses dürfe jedoch kein Blankoscheck für den Regierungsrat sein. Es fehle zum Beispiel an Transparenz in den Bedingungen für den Abschluss einer Leistungsvereinbarung.
- Die Ausgestaltung und Eingliederung der vorgesehenen unabhängigen Fachstelle sei unklar.
- Der Gesetzesentwurf enthalte an zwei bis drei Stellen eine sog. Rechtssetzungsdelegation, was als heikel eingestuft wurde und ein Freipass für den Regierungsrat sei.
- Verschiedentlich haben Kommissionsmitglieder die Möglichkeit einer Rückweisung der gesamten Vorlage in Erwägung gezogen.

Das zuständige Regierungsmitglied, Regierungsrat Urs Martin nahm auf die vorgebrachten Kritikpunkte wie folgt Stellung:

- Er nahm Bezug auf den angeblichen Freipass für den Regierungsrat. Wenn es einen solchen gebe, dann sei dies mit der aktuell völlig ungenügenden gesetzlichen Grundlage bereits heute der Fall.
- Er wies die Kritik zurück, wonach es bei der Erarbeitung der Vorlage keinen Austausch mit den Verbänden gegeben habe. Er erwähnt dabei eine Veranstaltung in der Kartause Ittingen.
- Zum hängigen Antrag im Parlament (20/AN 5/280) führte RR Urs Martin aus, dass dieser lediglich den Bereich der stationären EINR betreffe. Der Regierungs-

rat gehe aber viel weiter. Er habe am 26. April 2022 einen umfassenden Grundlagenbericht zur Umsetzung der BRK in Auftrag gegeben.

- Eine Vorlage könne man immer unter dem Titel eines halb leeren oder eines halb vollen Glases sehen. Der neue Gesetzestext sei wesentlich besser und bestimmter als der bestehende Gesetzestext. Mit der Kommissionsberatung können an diesem Gesetz noch Verbesserungen angebracht werden.
- Auf die Frage aus der Kommission nach den involvierten Experten bei der Erarbeitung des Gesetzesentwurfes erklärte RR Urs Martin, dies sei der Betriebsökonom Dr. Willi Oggier gewesen. Zudem hätten auch der frühere und langjährige Generalsekretär Mario Brunetti und natürlich der heutige Generalsekretär Nathanael Huwiler mitgearbeitet.
- RR Urs Martin motivierte die Kommission, den Gesetzesentwurf nicht zurückzuweisen sondern gemeinsam zu diskutieren und zu verbessern, bis die Kommission gemeinsam dahinterstehen könne.

Die Kommission beschloss mit **15:0 Stimmen** einstimmig Eintreten.

Detailberatung

Zu Beginn der 1. Lesung wurde ein **Rückweisungsantrag** mit folgendem Wortlaut gestellt:

"In analoger Anwendung von Art. 22 Abs. 2 und Art. 68 Abs. 3 GOGR wird das Geschäft 20/GE 17/329 Gesetz über die Finanzierung von Leistungen für erwachsene Menschen mit Behinderung an den Regierungsrat mit folgendem Auftrag zur Überarbeitung zurückgewiesen: Der Gesetzesentwurf sei zurückzustellen, bis die im Antrag vom 16. Februar 2022 geforderte Erstellung eines Rahmenkonzeptes zur Behindertenpolitik in den Bereichen Wohnen und Arbeiten überwiesen und beraten ist. Anschliessend ist auf dieser Grundlage ein entsprechend angepasster Gesetzesentwurf erneut vorzulegen. Die Ergebnisse der kantonalen Grundlagenarbeit zur UNO-Behindertenrechtskonvention (UNO-BRK) sowie der umfassende Grundlagenbericht sollen insbesondere in den Bereichen Wohnen, unabhängige Lebensführung, Bildung, Arbeit und Beschäftigung berücksichtigt werden. Dem Legalitätsprinzip soll dadurch angemessen Rechnung getragen werden, dass die grundlegenden und wichtigen Bestimmungen im Gesetz selber verankert werden. Die Voraussetzungen und Rahmenbedingungen der Leistungen sowie die zentralen Begrifflichkeiten sollen im Gesetz klar definiert und ausgewiesen werden. Betroffene, umsetzende Organisationen, Behindertenverbände sowie Fachpersonen sollen partizipativ in den Prozess einbezogen werden."

Der Rückweisungsantrag wurde damit begründet, dass mit dem Behindertenkonzept aus dem Jahre 2010 und dem Behindertenleitbild aus dem Jahre 2012 veraltete Grundlagen vorliegen. Die Schweiz habe im Jahre 2014 die BRK ratifiziert. Dies habe einen Paradigmenwechsel in der Behindertenpolitik zur Folge gehabt. Das vorliegende Gesetz dürfe deshalb nicht auf veralteten Grundlagen basieren.

Die Vertreter des DFS wiesen auf den Umstand hin, dass der vorliegende Gesetzesentwurf die Finanzierung von Leistungen regelt. Die Meta-Frage sei, ob die Kommission

jetzt die Finanzierung regeln möchte oder ob auch die Leistungen als solche zu regeln sind; dann bräuchte es ein umfassendes Behindertengesetz dazu.

Regierungsrat Urs Martin wies eindringlich darauf hin, dass es für ein Behindertengesetz, welches die BRK abbildet, viel mehr Zeit benötigen würde. Wenn die Finanzierung auch erst mit einem solchen neuen Behindertengesetz zu regeln wäre, würde das DFS noch mehrere Jahre auf Basis des §21 im SHG arbeiten. Darin, dass dies unbefriedigend wäre, ist sich auch die Kommission einig.

Es folgte eine intensive Diskussion über das weitere Vorgehen, die Aufgaben der Kommission, die Wünsche aus der Kommission an das DFS sowie Sinn und Wirkung einer Rückweisung der Vorlage.

Am Ende der 2. Sitzung zeichnete sich der Konsens in der Kommission ab, welcher darin besteht, dass das DFS zu beauftragen sei, der Kommission mit grafischen Darstellungen aufzuzeigen, wie die Finanzierung der jeweiligen Leistungen geregelt ist. Dazu wurde ein konkreter **Antrag** mit folgende Forderungen gestellt:

- „1. das Finanzierungsmodell mit Erklärungen;
2. einen ergänzten Gesetzesentwurf, der dieses Modell abbildet, unter Berücksichtigung und Einbezug der für die Finanzierung relevanten Regelaspekten;
3. das Schliessen von Lücken in der Rechtssetzungsdelegation.“

Dieser Antrag wurde **einstimmig** genehmigt.

Der Rückweisungsantrag wurde in der Folge zurückgezogen.

Mit Blick auf das Legalitätsprinzip erteilte die Kommission dem DFS zudem den Auftrag folgende Bestimmungen im Gesetzesentwurf zu ergänzen: § 4 Abs. 6, § 7 Abs. 4, § 9 Abs. 2, § 10 Abs. 4.

Ergänzende Grundlagen des DFS

Auf die 3. Sitzung der Kommission lieferte das DFS die gewünschten schematischen Darstellungen, sowie eine ergänzte Fassung des Gesetzes, welche die Grundlage für die 1. Lesung in der Kommission gebildet hatte.

Die Kommission nutzte die Gelegenheit zu den Darstellungen Fragen zu stellen. Die Zusammenfassung der Präsentationen ist ein integrierender Bestandteil dieses Kommissionsberichtes.

Detailberatung

Titel des Gesetzes

Es wurde der Antrag gestellt, im Titel den Begriff «Behinderung» durch den Begriff Beeinträchtigung zu ersetzen. Dieser wurde **mehrheitlich** abgelehnt, weil damit die Begrifflichkeit nicht mehr mit den übergeordneten Gesetzen und der BRK kongruent wäre.

§1 Zweck

Die Kommission hiess mit **grosser Mehrheit** den Vorschlag des DFS für den gewünschten neuen Paragraphen gut.

Aus der Kommission wurde anschliessend der Antrag für eine andere Formulierung dieses Zweckartikels wie folgt gestellt:

«Dieses Gesetz soll a) die Selbstbestimmung, Wahlfreiheit, Eigenverantwortung und Teilhabe von erwachsenen Menschen mit Behinderung fördern und b) den Zugang zu geeigneten Betreuungsformen innerhalb und ausserhalb des Kantons Thurgau für erwachsene Menschen mit Behinderung gewährleisten».

Die Kommission lehnte den Antrag mit **4 zu 9 Stimmen bei 2 Enthaltungen** ab. Die Ablehnung wurde hauptsächlich damit begründet, dass die Formulierung umständlich sei und inhaltlich aufnehme, was in anderen Artikeln dieses Gesetzes geregelt werde.

Paragraf „Geltungsbereich“

In einem ersten Schritt hatte die Kommission einem Antrag mit **7 zu 4 Stimmen** zugestimmt, einen neuen Paragraphen mit folgendem Wortlaut einzufügen:

1 Dieses Gesetz gilt für Leistungserbringer und Leistungserbringerinnen im Kanton Thurgau.

2 Es findet Anwendung auf erwachsene Menschen mit Behinderung mit zivilrechtlichem Wohnsitz im Kanton Thurgau.

Die Kommission beauftragte das DFS gleichzeitig auf die nächste Sitzung abzuklären, wie die Auswirkungen dieser Bestimmungen wären. Es zeigte sich, dass diese Bestimmung sehr problematisch wären und zu Verunsicherungen führten. Einem Antrag auf Streichung dieses Paragraphen wurde mit **9 zu 2 Stimmen bei 4 Enthaltungen** zugestimmt.

§2 Betreuungsformen

Die Kommission stimmte in erster Lesung einem Antrag mit **8 zu 5 Stimmen** zu, dass das DFS zu beauftragen sei, diesen Paragraphen zu präzisieren. Die beiden neu formulierten **Abs. 3 und 4** wurden von der Kommission ohne Änderung genehmigt.

In der zweiten Lesung wurde ein Antrag zur Neuformulierung des **Abs. 2** wie folgt gestellt: *„Er fördert ein durchlässiges Leistungsangebot an ambulanten und stationären Angeboten.“* Eine Minderheit der Kommission störte sich an der Formulierung „ambulant vor stationär“. Diese sei dem Gesundheitswesen entlehnt und sei nicht der richtige Begriff für den Sozialbereich und für Menschen mit Behinderung, so die Argumentation. Der Grundsatz „ambulant vor stationär“ sei auch nicht kongruent mit dem neuen Rahmenkonzept in welchem die Durchlässigkeit der Angebote, die Rückkehroptionen und die bedarfsorientierten Ansätze klar ausgeführt sind. Eine strikte Aufteilung zwischen ambulanten und stationären Angeboten sei überholt und branchenfremd.

Dieser Meinung gegenüber stand die Argumentation, dass die Formulierung im **Abs. 2** eine bewusste politische Haltung ausdrücke, um zu sagen, dass der Kanton den Auftrag hat, den Fokus bei der Angebotsentwicklung, -förderung und -planung eher auf das Am-

bulante auszurichten. Es gehe dabei nicht um die Perspektive der betroffenen Menschen, diese hätten ohnehin eine Wahlfreiheit. Es gehe bei diesem Grundsatz um die Perspektive des Kantons. In der Kommission war die Meinung unbestritten, dass in der Zukunft die ambulanten Angebote ausgebaut werden.

Die Diskussionen über den Sinn und die Deutung des **Abs. 2** führte gar zu einem Streichungsantrag des Absatzes. Diesen lehnte die Kommission mit **4 zu 6** Stimmen ab.

Der Antrag zur Neuformulierung des **Abs. 2** auf: „*Er fördert ein durchlässiges Leistungsangebot an ambulanten und stationären Angeboten.*“ wurde mit **5 zu 6** Stimmen abgelehnt. In einem weiteren Antrag wurde für den **Abs. 2** noch eine andere Formulierung vorgeschlagen: „*Er fördert den Grundsatz ambulant bis stationär.*“ Die Kommission lehnte diesen Antrag mit **6 zu 6** Stimmen, mit **Stichentscheid des Präsidenten** ab.

In der zweiten Lesung schlug das Sozialamt der Kommission vor, im **Abs. 3** mit der Ergänzung „*der Wohnbegleitung und der Arbeitsbegleitung*“ zwei neue Produkte des ambulanten Leistungsangebotes im Gesetz aufzunehmen. Damit ergibt sich die aus dem Rahmenkonzept gewünschte Durchlässigkeit der Leistungsangebote. Diese Ergänzung macht Sinn, weil das „begleitete Wohnen“ das schon im Gesetzesvorschlag enthalten war, auf vier Stunden Begleitung pro Woche begrenzt ist. Die Kommission stimmte diesem Antrag **einstimmig** zu.

Ebenfalls in der zweiten Lesung schlug das Sozialamt der Kommission vor, im **Abs. 4** den Begriff „*Werkstätten*“ auf „*der betreuten Tagesgestaltung*“ und den Begriff „*Tagesstrukturen mit oder ohne Lohn*“ auf „*der begleiteten Arbeit*“ zu ändern. Die Kommission stimmte diesem Antrag **einstimmig** zu.

§3 Aufsicht

In der Kommission war unbestritten, dass das DFS die Aufsicht haben soll und damit auch für die Umsetzung des Gesetzes zuständig sein wird.

§4 Angebotsplanung

Die Kommission begrüßte es, dass der Kanton periodisch den qualitativen und quantitativen Bedarf ermittelt. Der Entwurf des DFS sah neu auch eine vorgängige Konsultation vor. Diese Formulierung wurde in der Kommission als zu wenig präzise kritisiert. Die Kommission genehmigte den Antrag mehrheitlich, dem DFS den Auftrag zu erteilen, diesen Satz zu ergänzen. Daraus ergab sich die Ergänzung „*insbesondere bei den Interessenvertretungen der Leistungserbringer und Leistungserbringerinnen sowie den erwachsenen Menschen mit Behinderung*“ im 2. Satz von Abs. 1.

Diese Ergänzung hat die Kommission mit **grosser Mehrheit** genehmigt unter Einfügung des Wortes „*insbesondere*“.

§5 Beitragssystematik

Der Begriff „*wirtschaftlich*“ in **Abs. 1** führte zu einer regen Diskussion. Einige Kommissionsmitglieder votierten dafür, den Begriff zu streichen. Eine Kommissionsmehrheit war jedoch überzeugt, dass die Wirtschaftlichkeit durchaus ein berechtigtes Anliegen sei.

Zum **Abs. 2** wurde ein Antrag auf Neuformulierung wie folgt gestellt:

„Für ambulante Betreuungsangebote und das Leben zu Hause mit Assistenzbudget werden vom Kanton Pauschalbeiträge subjektfinanziert“. Neuer Abs. 3: „Für ambulante Angebote des begleiteten Wohnens gewährt der Kanton Pauschalbeiträge an Dienstleistungsanbieter.“

Die Kommission lehnte den Antrag mit **6 zu 6 Stimmen bei 3 Enthaltungen mit Stichentscheid des Präsidenten** ab.

In zweiter Lesung schlug das Sozialamt eine präzisere Formulierung für den **Abs. 2** vor. Der Ergänzung *„pro betreutem erwachsenen Mensch mit Behinderung, abgestuft nach dem Grad des Betreuungsbedarfs.“* hat die Kommission **einstimmig** zugestimmt.

Zum **Abs. 3** wurde ein Antrag zum Anfügen eines zweiten Satzes wie folgt gestellt: *„Diese beinhalten sämtliche Kosten für den Betrieb und die betriebsnotwendige Infrastruktur für Leistungserbringerinnen und Leistungserbringer. (subjektorientierte Objektfinanzierung)“.*

Der Antrag wurde damit begründet, dass so klarer ersichtlich sei, dass in den Pauschalbeiträgen auch die Abgeltung für die Infrastruktur enthalten ist. Dem Antrag wurde mit **12 zu 1 Stimmen bei 2 Enthaltungen** zugestimmt.

In zweiter Lesung schlug das Sozialamt vor, im **Abs. 3** den Begriff *„Entlastungsangebote“* zu streichen. Der Begriff werde sonst nirgends in diesem Gesetz verwendet. Zudem ist es einfach ein stationäres Angebot und müsse nicht zusätzlich erwähnt werden. Für die Klammerbemerkung beantragte das Sozialamt die Formulierung *„Objektfinanzierung“* auf *„Leistungsfinanzierung“* zu wechseln. Die Kommission stimmte diesen Anträgen **einstimmig** zu.

In zweiter Lesung schlug das Sozialamt vor im **Abs. 4**, die Formulierung *„Hat eine Einrichtung“* durch die Formulierung *„Haben Leistungserbringerinnen und Leistungserbringer stationärer oder ambulanter Leistungen“* zu ersetzen. Mit dieser umfassenderen Formulierung sind allfällige befristete zusätzliche Beiträge für alle Leistungsangebote möglich. Die Kommission stimmte diesem Antrag **einstimmig** zu.

Abs. 5 enthält die Bestimmung, dass auch Pauschalbeiträge für Betreuungsleistungen an Menschen mit Behinderung gewährt werden, welche das 18. Lebensjahr noch nicht erreicht haben. Der Regierungsrat hat diese bewusst in das vorliegende Gesetz aufgenommen, weil aktuell eine Finanzierungslücke zwischen der Schulgesetzgebung und der Heimgesetzgebung besteht. Für diese Lücke ein eigenes Gesetz zu erlassen, mache keinen Sinn. Zudem ist es eine „kann“ – Bestimmung, mit welcher der Regierungsrat die Kompetenz erhält, in solchen Fällen, wenn notwendig Beiträge zu sprechen.

§6 Erhebungssystem

Die Kommission genehmigte **einstimmig** den Antrag **Abs. 1** wie folgt zu ergänzen: *„.....individuellen Betreuungsbedarf pro Person....“.*

Ebenso genehmigte die Kommission mit **9 zu 1 Stimmen bei 5 Enthaltungen** den **Abs. 2** wie folgt zu ergänzen: „.....*standardisierten Erfassungsinstrumenten subjektorientiert ermittelt.*“

Ebenfalls im **Abs. 2** genehmigte die Kommission mit **grosser Mehrheit** den Antrag das Wort „oder“ einzufügen: „....*Assistenzbudgets oder in der Form des begleiteten Wohnens...*“. Damit will die Kommission klarer zum Ausdruck bringen, dass für beide Betreuungsformen der Bedarf mit einem Erfassungssystem ermittelt wird.

In zweiter Lesung beantragte das Sozialamt den **Abs. 1** und den **Abs. 2** neu zu formulieren. Sowohl für stationär als auch für ambulant erbrachte Leistungen kommt je ein standardisiertes Erhebungssystem zum Einsatz, um den individuellen Betreuungsbedarf pro erwachsenem Mensch mit Behinderung zu ermitteln. Die Kommission stimmte diesen Anträgen **einstimmig** zu.

§7 Überprüfung Betreuungsbedarf

Die Fassung des DFS wurde durch die Kommission neu formuliert. Es war unbestritten, dass das Sozialamt heute eine gute Arbeit bei dieser Überprüfung leistet. Die Kommission begrüsst es, dass auch in Zukunft eine kantonale Fachstelle diese Arbeit leistet. Die Formulierung in **Abs. 1** sowie die Streichung von **Abs. 2** wurde mit **8 zu 4 Stimmen bei 3 Enthaltungen** genehmigt.

Die Kommission stimmte mit **8 zu 5 Stimmen bei 2 Enthaltungen** der Neuformulierung der Marginalie von §7 von „*Fachstelle*“ auf „*Überprüfung Betreuungsbedarf*“ zu.

§8 Anspruchsberechtigte Leistungserbringerinnen und Leistungserbringer

Zur Formulierung in **Abs. 2, Ziffer 3** wurde beantragt, dass diese an die Formulierung im Bundesgesetz über die Institutionen zur Förderung von invaliden Personen (IFEG) anzupassen sind. Gleichzeitig wurde beantragt, dass anstelle „*gemäss den Vorgaben des Sozialamtes des Kantons Thurgau*“ die Formulierung „*gemäss den kantonalen Vorgaben*“ aufzunehmen sei. Diesem Antrag stimmte die Kommission mit **11 zu 0 Stimmen bei 4 Enthaltungen** zu.

Die Kommission diskutierte intensiv die im **Abs. 3** enthaltene Verpflichtung für die Leistungserbringerinnen und Leistungserbringer, die erwachsenen Menschen mit Behinderung und Wohnsitz im Kanton Thurgau aufzunehmen. Mehrere Kommissionsmitglieder wiesen auf die Gefahr hin, dass bei einer Zwangsaufnahme in eine EINR das Gefüge innerhalb der Institution gefährdet sein könnte. Die Vertreter des DFS erläuterten die Vorgehensweise in solchen Fällen. Das Sozialamt suche auf jeden Fall das Gespräch, sollte sich durch eine Aufnahme eine schwierige Situation ergeben. Als letzte Möglichkeit hätte eine EINR auch den Weg einer Beschwerde gegen eine Zwangszuweisung offen.

Die Kommission war nach den klaren Erläuterungen davon überzeugt, dass das Wort „*verpflichtet*“ in diesem Absatz verbleiben muss, ansonsten der Kanton Thurgau seine Pflicht für genügend Plätze zu sorgen nicht wahrnehmen kann. Zum besseren Verständnis dieser Aufnahmepflicht hat die Kommission noch den Antrag **einstimmig** genehmigt, dass im **Abs. 3** die Formulierung „*im Rahmen ihres Leistungsvertrags*“ eingefügt wird.

§9 Ausserkantonale Leistungen

Die Kommission diskutierte intensiv über die Formulierung im **Abs. 1** „...kannBeiträge an ausserkantonale Einrichtungen gewähren“. Mit einer „kann“ - Formulierung und der Bestimmung in Absatz 1 „nach Massgabe dieses Gesetzes“ ist der Kanton Thurgau nur bis zu jenem Beitrag verpflichtet, wie er in einer Thurgauer EINR gekostet hätte. Grundsätzlich ist die Wahlfreiheit der Menschen mit Behinderung gewahrt, jedoch mit der Einschränkung zur eigenen Übernahme von Mehrkosten, falls eine ausserkantonale EINR mehr kostet. Diese Bestimmungen sind wichtig, damit die Angebotsplanung im Kanton Thurgau Sinn macht. Aus der Kommission wurde ein Antrag gestellt, das Wort „kann“ in Absatz 1 zu streichen, mit der Begründung, dass damit die Wahlfreiheit der Menschen mit Behinderung gestärkt werde. Die Kommission hat den Antrag mit **6 zu 5 Stimmen bei 1 Enthaltung** abgelehnt.

In zweiter Lesung wurde derselbe Antrag noch einmal gestellt, das Wort „kann“ in Absatz 1 zu streichen. Die Vertreter des Departementes DFS wiesen darauf hin, dass bei einer Streichung der Sinn des IVSE-Konkordates ausgehöhlt werde. Denn ohne die „kann“-Formulierung müsse der Kanton alle ausserkantonalen Leistungen finanzieren, auch dann, wenn ein Leistungserbringer nicht IVSE-zertifiziert sei. Für diesen Fall könne der Kanton auch gleich aus dem IVSE-Konkordat austreten. Die Kommission lehnte diesen Antrag erneut ab mit **3 zu 7 Stimmen**.

Ebenfalls in zweiter Lesung beschloss die Kommission **einstimmig** die Marginalien von §9 von „Ausserkantonale Platzierungen“ auf „Ausserkantonale Leistungen“ zu ändern.

§10 Kostenbeteiligung

Zu diesem Paragrafen wurden in der Kommission lediglich Verständnisfragen gestellt.

§11 Mitwirkungspflicht

Einzelne Kommissionsmitglieder empfanden den Begriff „*Folge zu leisten*“ im **Abs. 1** als zu hart. Andere unterstützten die Formulierung mit dem Hinweis, dass ein klarer Gesetzestext besser sei als eine „Softlösung“. Ein anfänglich gestellter Antrag, den Begriff „*Folge zu leisten*“ durch „*umzusetzen*“ zu ersetzen, wurde nach gewalteter Diskussion zurückgezogen.

§12 Rückerstattung

Die Kommission empfand die Formulierung in **Abs. 1** als zu hart. Sie verpflichtete den Kanton dazu, in jedem Falle eines Vergehens die Beiträge zurückzufordern. Dem Antrag im Absatz 1 eine „kann“ Formulierung einzufügen, hat die Kommission **mehrheitlich** zugestimmt.

§13 Einsprache

Die Möglichkeit gegen Beitragsentscheide oder Entscheide betreffend die Überprüfung des Betreuungsbedarfs Einsprache zu erheben, soll dazu dienen, dass Differenzen zwischen Leistungserbringern und dem zuständigen Amt niederschwellig beigelegt werden können. Das ordentliche Rechtsverfahren gemäss Verwaltungsrechtspflegegesetz bleibt dabei nachgelagert immer noch offen.

§14 Bisherige Leistungsverträge

Keine Wortmeldungen in der Kommission.

§15 Einführung des Finanzierungssystems

Zu diesem Paragrafen wurden in der ersten Lesung lediglich Verständnisfragen gestellt. Einzelne Mitglieder stellten die lange Übergangsfrist von zehn Jahren in Frage. Der Chef DFS begründet diese mit dem Umstand, dass die Unterschiede der EINR riesig sind. Mit Blick auf den Wechsel bei der Finanzierung der Infrastruktur seien zehn Jahre ziemlich kurz.

In der zweiten Lesung beschloss die Kommission **mehrheitlich bei 1 Enthaltung** im Abs. 1 die Worte „*der in Einrichtungen erbrachten Leistungen*“ zu streichen.

II, III, IV

Keine Bemerkungen.

Sirnach, den 29. April 2024

Der Kommissionspräsident

Kurt Baumann

Beilagen:

- Fassung der vorberatenden Kommission
- Synopse Entwurf Regierungsrat zu Fassung der Kommission
- Zusammenfassung der Präsentationen die im Rahmen der vorberatenden Kommission durch das DFS erstellt wurden

Gesetz über die Finanzierung von Leistungen für erwachsene Menschen mit Behinderung (FLEMBG)

vom ...

I.

Der Erlass RB 850.2 (Gesetz über die Finanzierung von Leistungen für erwachsene Menschen mit Behinderung [FLEMBG]) wird als neuer Erlass publiziert.

1. Allgemeines

§ 1 Zweck

¹ Dieses Gesetz regelt die Finanzierung von Leistungen für erwachsene Menschen mit Behinderung.

§ 2 Betreuungsformen

¹ Der Kanton unterstützt mit Beiträgen die bedarfsgerechte Leistungserbringung für erwachsene Menschen mit Behinderung in ambulanten Betreuungsformen und stationären Einrichtungen im Rahmen der Angebotsplanung.

² Er fördert den Grundsatz «ambulant vor stationär».

³ Als ambulante Leistungen gelten insbesondere Leistungen, die im Rahmen des Assistenzbudgets, des begleiteten Wohnens, der Wohnbegleitung und der Arbeitsbegleitung erbracht werden.

⁴ Als stationäre Leistungen gelten insbesondere Leistungen, die in Wohnheimen, der betreuten Tagesgestaltung und der begleiteten Arbeit erbracht werden.

§ 3 Aufsicht

¹ Die Aufsicht gemäss diesem Gesetz obliegt dem Departement für Finanzen und Soziales.

2. Angebotsplanung und Beitragssystematik

§ 4 Angebotsplanung

¹ Der Kanton ermittelt periodisch den qualitativen und quantitativen Bedarf an Angeboten für erwachsene Menschen mit Behinderung. Er führt vorgängig eine Konsultation insbesondere bei den Interessenvertretungen der Leistungserbringer und Leistungserbringerinnen sowie den erwachsenen Menschen mit Behinderung durch.

² Gestützt auf die Angebotsplanung sichert der Kanton die erforderlichen Leistungsangebote.

§ 5 Beitragssystematik

¹ Es werden Leistungen abgegolten, die wirksam, zweckmässig und wirtschaftlich erbracht werden.

² Für ambulante Betreuungsangebote gewährt der Kanton Pauschalbeiträge pro betreutem erwachsenen Mensch mit Behinderung, abgestuft nach dem Grad des Betreuungsbedarfs.

³ Für stationäre Angebote gewährt der Kanton Pauschalbeiträge pro betreutem erwachsenen Mensch mit Behinderung, abgestuft nach dem Grad des Betreuungsbedarfs. Diese beinhalten sämtliche Kosten für den Betrieb und die betriebsnotwendige Infrastruktur für Leistungserbringerinnen und Leistungserbringer. (subjektorientierte Leistungsfinanzierung)

⁴ Haben Leistungserbringerinnen und Leistungserbringer stationärer oder ambulanter Leistungen aufgrund ausserordentlicher Umstände erhebliche Ertragsausfälle oder Kosten, kann der Regierungsrat auf Gesuch hin ausnahmsweise und befristet zusätzliche Beiträge gewähren.

⁵ Der Kanton kann Pauschalbeiträge für weitere Betreuungsleistungen gewähren, sofern dafür keine anderweitige Finanzierung besteht, insbesondere für die Arbeitsplatzintegration, für Transportkosten oder für die Betreuung von Menschen mit Behinderung, die das 18. Lebensjahr noch nicht erreicht haben.

§ 6 Erhebungssystem

¹ Für stationär erbrachte Leistungen kommt ein standardisiertes Erhebungssystem zum Einsatz, das den individuellen Betreuungsbedarf pro erwachsenem Mensch mit Behinderung ermittelt.

² Für ambulant erbrachte Leistungen kommt ein standardisiertes Erhebungssystem zum Einsatz, das den individuellen Betreuungsbedarf pro erwachsenem Mensch mit Behinderung ermittelt.

§ 7 Überprüfung Betreuungsbedarf

¹ Der Betreuungsbedarf gemäss § 6 wird durch eine kantonale Fachstelle überprüft.

3. Anspruchsberechtigung

§ 8 Anspruchsberechtigte Leistungserbringerinnen und Leistungserbringer

¹ Anspruchsberechtigt sind Leistungserbringerinnen und Leistungserbringer, die über eine Betriebsbewilligung verfügen und mit dem Kanton einen Leistungsvertrag abgeschlossen haben.

² Ein Leistungsvertrag wird erteilt, sofern

1. die Leistungen innerhalb der Angebotsplanung liegen,
2. Gewährleistung für die vereinbarten Leistungen und Plätze besteht und
3. eine auf betriebswirtschaftlichen Grundsätzen basierenden einheitlichen Rechnungslegung gemäss den kantonalen Vorgaben besteht.

³ Leistungserbringerinnen und Leistungserbringer im Kanton Thurgau sind zur Aufnahme von erwachsenen Menschen mit Behinderung mit Wohnsitz im Kanton Thurgau im Rahmen ihres Leistungsvertrags verpflichtet.

⁴ Der Kanton kann ausnahmsweise Leistungserbringerinnen und Leistungserbringern ohne Leistungsvertrag Beiträge gewähren.

§ 9 Ausserkantonale Leistungen

¹ Der Kanton kann für erwachsene Menschen mit Behinderung nach Massgabe dieses Gesetzes Beiträge an Leistungen von ausserkantonalen Einrichtungen gewähren.

² Er leistet eine Kostenübernahmegarantie, sofern im Kanton kein bedarfsgerechter Platz zur Verfügung steht und individuelle Ansprüche des zu betreuenden erwachsenen Menschen mit Behinderung, namentlich gegenüber Versicherungen, ausgeschöpft sind.

§ 10 Kostenbeteiligung

¹ Der betreute erwachsene Mensch mit Behinderung beteiligt sich im Rahmen ihrer Möglichkeiten an den Kosten.

² Die maximale Kostenbeteiligung entspricht der höchsten Tagestaxe für Hotellerie und Betreuung für Wohnheime für erwachsene Menschen mit Behinderung.

4. Mitwirkungspflicht und Rückerstattung

§ 11 Mitwirkungspflicht

¹ Die Leistungserbringerinnen und Leistungserbringer haben den für den Vollzug dieses Gesetzes notwendigen Anordnungen der kantonalen Stellen und der von diesen Beauftragten Folge zu leisten.

² Sie stellen die erforderlichen Unterlagen und Daten kostenlos zur Verfügung und gewähren Akteneinsicht.

³ Werden Mitwirkungspflichten verletzt, kann das Departement:

1. einen Aufnahmestopp verhängen
2. das Leistungsangebot einschränken
3. die Verlegung von betreuten erwachsenen Menschen mit Behinderung verfügen
4. die Beiträge kürzen, sistieren, streichen
5. den Leistungsvertrag kündigen

⁴ Abs. 2 und Abs. 3 gelten sinngemäss für Leistungsempfängerinnen und Leistungsempfänger von Beiträgen für Assistenzbudgets und für Pauschalbeiträge nach § 5 Abs. 5.

§ 12 Rückerstattung

¹ Beiträge können zurückgefordert werden, sofern

1. sie aufgrund unrichtiger Angaben erlangt worden sind,
2. sie zweckentfremdet verwendet worden sind,
3. die Leistungserbringerin oder der Leistungserbringer den Betrieb eingestellt hat oder
4. die Betriebsbewilligung entzogen worden ist.

5. Rechtsmittel

§ 13 Einsprache

¹ Gegen Beitragsentscheide oder Entscheide betreffend die Überprüfung des Betreuungsbedarfs kann innert 30 Tagen nach der Zustellung bei der entscheidenden Behörde schriftlich Einsprache erhoben werden. Das Einspracheverfahren ist in der Regel kostenlos.

6. Übergangsbestimmungen

§ 14 Bisherige Leistungsverträge

¹ Bestehende Leistungsverträge verlieren zwei Jahre nach Inkrafttreten dieses Gesetzes ihre Gültigkeit.

§ 15 Einführung des Finanzierungssystems

¹ Die Einführung des Finanzierungssystems erfolgt zwei Jahre nach Inkrafttreten dieses Gesetzes und ist nach einer Übergangsphase von höchstens zehn Jahren abzuschliessen.

II.

Der Erlass RB 850.1 (Gesetz über die öffentliche Sozialhilfe [Sozialhilfegesetz, SHG] vom 29. März 1984) (Stand 1. Juli 2022) wird wie folgt geändert:

§ 21 Abs. 1

¹ Der Kanton kann im Rahmen der Finanzkompetenzen Beiträge leisten, insbesondere an:

1. *Aufgehoben.*

III.

(keine Aufhebungen bisherigen Rechts)

IV.

Dieses Gesetz tritt auf einen vom Regierungsrat zu bestimmenden Zeitpunkt in Kraft.

Synopse

Gesetz über die Finanzierung von Leistungen für erwachsene Menschen mit Behinderung (FLEMBG)

Von diesem Geschäft tangierte Erlasse (RB Nummern)

Neu: **850.2**

Geändert: –

Aufgehoben: –

| Entwurf des Regierungsrates | Fassung vorberatende Kommission |
|--|---|
| | Gesetz über die Finanzierung von Leistungen für erwachsene Menschen mit Behinderung (FLEMBG) |
| | I. |
| 1. Allgemeines | |
| <p>§ 1 Betreuungsformen</p> <p>¹ Der Kanton unterstützt mit Beiträgen die bedarfsgerechte Leistungserbringung für erwachsene Menschen mit Behinderung in ambulanten Betreuungsformen und stationären Einrichtungen im Rahmen der Angebotsplanung.</p> <p>² Er fördert den Grundsatz «ambulant vor stationär».</p> | <p>§ 1 Betreuungsformen <u>Zweck</u></p> <p>¹ Der Kanton unterstützt mit Beiträgen Dieses Gesetz regelt die bedarfsgerechte Leistungserbringung Finanzierung von Leistungen für erwachsene Menschen mit Behinderung in ambulanten Betreuungsformen und stationären Einrichtungen im Rahmen der Angebotsplanung.</p> <p>² <i>Gelöscht.</i></p> |
| <p>§ 2 Aufsicht</p> <p>¹ Die Aufsicht gemäss diesem Gesetz obliegt dem Departement für Finanzen und Soziales.</p> | <p>§ 2 Aufsicht <u>Betreuungsformen</u></p> <p>¹ Die Aufsicht gemäss diesem Gesetz obliegt dem Departement Der Kanton unterstützt mit Beiträgen die bedarfsgerechte Leistungserbringung für Finanzen erwachsene Menschen mit Behinderung in ambulanten Betreuungsformen und Soziales stationären Einrichtungen im Rahmen der Angebotsplanung.</p> <p>² Er fördert den Grundsatz «ambulant vor stationär».</p> <p>³ Als ambulante Leistungen gelten insbesondere Leistungen, die im Rahmen des Assistenzbudgets, des begleiteten Wohnens, der Wohnbegleitung und der Arbeitsbegleitung erbracht werden.</p> |

| Entwurf des Regierungsrates | Fassung vorbereitende Kommission |
|---|--|
| | <p>⁴ Als stationäre Leistungen gelten insbesondere Leistungen, die in Wohnheimen, der betreuten Tagesgestaltung und der begleiteten Arbeit erbracht werden.</p> |
| 2. Beiträge und Angebotsplanung | 2. Gelöscht. |
| <p>§ 3 Angebotsplanung</p> <p>¹ Der Kanton ermittelt periodisch den qualitativen und quantitativen Bedarf an Angeboten für erwachsene Menschen mit Behinderung.</p> | <p>§ 3 AngebotsplanungAufsicht</p> <p>¹ Der Kanton ermittelt periodisch den qualitativen und quantitativen Bedarf an Angeboten. Die Aufsicht gemäss diesem Gesetz obliegt dem Departement für erwachsene Menschen mit BehinderungFinanzen und Soziales.</p> |
| | 2. Angebotsplanung und Beitragssystematik |
| <p>§ 4 Grundsätze der Finanzierung</p> <p>¹ Es werden Leistungen abgegolten, die wirksam, zweckmässig und wirtschaftlich erbracht werden.</p> <p>² Für ambulante Betreuungsangebote gewährt der Kanton Pauschalbeiträge.</p> <p>³ Die Finanzierung von Leistungen, die stationär oder als Entlastungsangebote erbracht werden, erfolgt nach dem Grundsatz der subjektorientierten Objektfinanzierung.</p> <p>⁴ Hat eine Einrichtung aufgrund ausserordentlicher Umstände erhebliche Ertragsausfälle oder Kosten, kann der Regierungsrat auf Gesuch hin ausnahmsweise und befristet zusätzliche Beiträge gewähren.</p> <p>⁵ Der Kanton kann Pauschalbeiträge für weitere Betreuungsleistungen gewähren, sofern dafür keine anderweitige Finanzierung besteht, insbesondere für die Arbeitsplatzintegration, für Transportkosten oder für die Betreuung von Personen, die das 18. Lebensjahr noch nicht erreicht haben.</p> | <p>§ 4 Grundsätze der FinanzierungAngebotsplanung</p> <p>¹ Es werden Leistungen abgegolten, die wirksam, zweckmässig. Der Kanton ermittelt periodisch den qualitativen und quantitativen Bedarf an Angeboten für erwachsene Menschen mit Behinderung. Er führt vorgängig eine Konsultation insbesondere bei den Interessenvertretungen der Leistungserbringer und wirtschaftlich erbracht werden. Leistungserbringerinnen sowie den erwachsenen Menschen mit Behinderung durch.</p> <p>² Für ambulante Betreuungsangebote gewährt <u>Gestützt auf die Angebotsplanung sichert</u> der Kanton Pauschalbeiträge<u>die erforderlichen Leistungsangebote.</u></p> <p>³ <i>Gelöscht.</i></p> <p>⁴ <i>Gelöscht.</i></p> <p>⁵ <i>Gelöscht.</i></p> |

| Entwurf des Regierungsrates | Fassung vorbereitende Kommission |
|---|--|
| <p>⁶ Der Regierungsrat regelt die Einzelheiten der Beitragssystematik und der Angebotsplanung.</p> | <p>⁶ <i>Gelöscht.</i></p> |
| <p>§ 5 Erhebungssystem</p> <p>¹ Für die in Einrichtungen erbrachten Leistungen kommt ein einheitliches Erhebungssystem zum Einsatz, das den Betreuungsbedarf pro Person ermittelt.</p> <p>² Der Bedarf an Betreuungsleistungen für das Leben zu Hause mit Assistenzbudgets und in der Form des begleiteten Wohnens wird mit standardisierten Erfassungsinstrumenten ermittelt.</p> | <p>§ 5 ErhebungssystemBeitragssystematik</p> <p>¹ <u>Für die in Einrichtungen erbrachten Es werden Leistungen kommt ein einheitliches Erhebungssystem zum Einsatz, das den Betreuungsbedarf pro Person ermittelt abgegolten, die wirksam, zweckmässig und wirtschaftlich erbracht werden.</u></p> <p>² <u>Der Bedarf an Betreuungsleistungen für das Leben zu Hause Für ambulante Betreuungsangebote gewährt der Kanton Pauschalbeiträge pro betreutem erwachsenen Mensch mit Assistenzbudgets und in der Form Behinderung, abgestuft nach dem Grad des begleiteten Wohnens wird mit standardisierten Erfassungsinstrumenten ermittelt Betreuungsbedarfs.</u></p> <p>³ Für stationäre Angebote gewährt der Kanton Pauschalbeiträge pro betreutem erwachsenen Mensch mit Behinderung, abgestuft nach dem Grad des Betreuungsbedarfs. Diese beinhalten sämtliche Kosten für den Betrieb und die betriebsnotwendige Infrastruktur für Leistungserbringerinnen und Leistungserbringer. (subjektorientierte Leistungsfinanzierung)</p> <p>⁴ Haben Leistungserbringerinnen und Leistungserbringer stationärer oder ambulanter Leistungen aufgrund ausserordentlicher Umstände erhebliche Ertragsausfälle oder Kosten, kann der Regierungsrat auf Gesuch hin ausnahmsweise und befristet zusätzliche Beiträge gewähren.</p> <p>⁵ Der Kanton kann Pauschalbeiträge für weitere Betreuungsleistungen gewähren, sofern dafür keine anderweitige Finanzierung besteht, insbesondere für die Arbeitsplatzintegration, für Transportkosten oder für die Betreuung von Menschen mit Behinderung, die das 18. Lebensjahr noch nicht erreicht haben.</p> |
| <p>§ 6 Fachstelle</p> <p>¹ Der Betreuungsbedarf gemäss § 5 wird durch eine von den Einrichtungen und den betreuten Personen unabhängige Fachstelle überprüft.</p> | <p>§ 6 FachstelleErhebungssystem</p> <p>¹ <u>Der Betreuungsbedarf gemäss § 5 wird durch eine von den Einrichtungen und Für stationär erbrachte Leistungen kommt ein standardisiertes Erhebungssystem zum Einsatz, das den betreuten Personen unabhängige Fachstelle überprüft individuellen Betreuungsbedarf pro erwachsenem Mensch mit Behinderung ermittelt.</u></p> |

| Entwurf des Regierungsrates | Fassung vorbereitende Kommission |
|---|---|
| <p>² Der Regierungsrat bestimmt die unabhängige Fachstelle.</p> | <p>² Der Regierungsrat bestimmt die unabhängige Fachstelle <u>Für ambulant erbrachte Leistungen kommt ein standardisiertes Erhebungssystem zum Einsatz, das den individuellen Betreuungsbedarf pro erwachsenem Mensch mit Behinderung ermittelt.</u></p> |
| <p>3. Anspruchsberechtigung</p> | <p>3. Gelöscht.</p> |
| <p>§ 7 Anspruchsberechtigte Leistungserbringerinnen und Leistungserbringer</p> <p>¹ Anspruchsberechtigt sind Leistungserbringerinnen und Leistungserbringer, die über eine Betriebsbewilligung verfügen und mit dem Kanton einen Leistungsvertrag abgeschlossen haben.</p> <p>² Leistungserbringerinnen und Leistungserbringer im Kanton Thurgau sind zur Aufnahme von erwachsenen Menschen mit Behinderung mit Wohnsitz im Kanton Thurgau verpflichtet.</p> <p>³ Der Kanton kann ausnahmsweise Leistungserbringerinnen und Leistungserbringern ohne Leistungsvertrag Beiträge gewähren.</p> <p>⁴ Der Regierungsrat regelt das Verfahren zur Ausrichtung von Beiträgen und die Anforderungen an die Leistungsverträge.</p> | <p>§ 7 Anspruchsberechtigte Leistungserbringerinnen und Leistungserbringer <u>Überprüfung Betreuungsbedarf</u></p> <p>¹ Anspruchsberechtigt sind Leistungserbringerinnen und Leistungserbringer, die über <u>Der Betreuungsbedarf gemäss § 6 wird durch eine Betriebsbewilligung verfügen und mit dem Kanton einen Leistungsvertrag abgeschlossen haben</u> <u>kantonale Fachstelle überprüft.</u></p> <p>² <i>Gelöscht.</i></p> <p>³ <i>Gelöscht.</i></p> <p>⁴ <i>Gelöscht.</i></p> |
| | <p>3. Anspruchsberechtigung</p> |
| <p>§ 8 Ausserkantonale Platzierungen</p> <p>¹ Der Kanton kann für erwachsene Menschen mit Behinderung nach Massgabe dieses Gesetzes Beiträge an Leistungen von ausserkantonalen Einrichtungen gewähren.</p> | <p>§ 8 Ausserkantonale Platzierungen <u>Anspruchsberechtigte Leistungserbringerinnen und Leistungserbringer</u></p> <p>¹ Der Kanton kann für erwachsene Menschen <u>Anspruchsberechtigt sind Leistungserbringerinnen und Leistungserbringer, die über eine Betriebsbewilligung verfügen und mit Behinderung nach Massgabe dieses Gesetzes Beiträge an Leistungen von ausserkantonalen Einrichtungen gewähren dem Kanton einen Leistungsvertrag abgeschlossen haben.</u></p> |

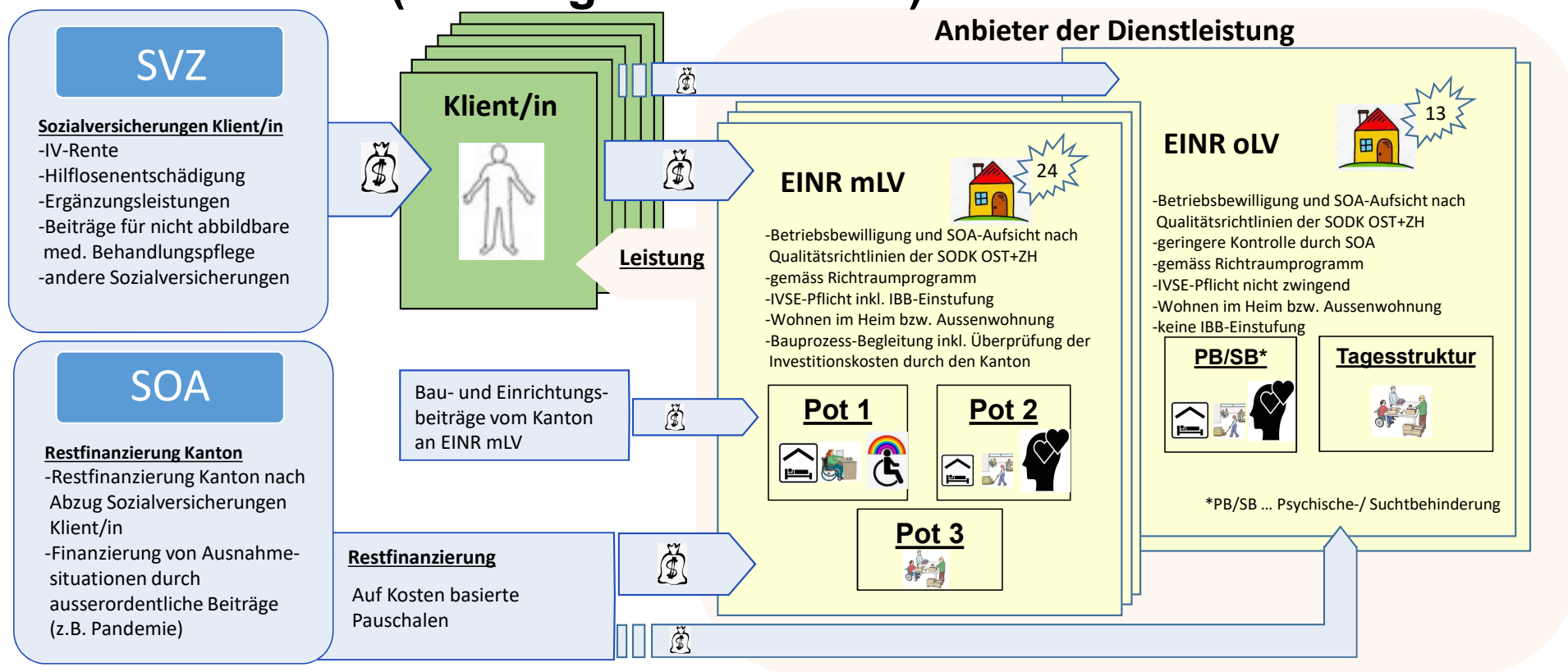
| Entwurf des Regierungsrates | Fassung vorberatende Kommission |
|---|---|
| <p>² Er leistet eine Kostenübernahmegarantie, sofern im Kanton kein bedarfsgerechter Platz zur Verfügung steht und individuelle Ansprüche der zu betreuenden Person, namentlich gegenüber Versicherungen, ausgeschöpft sind.</p> | <p>Er leistet eine Kostenübernahmegarantie<u>Ein Leistungsvertrag wird erteilt</u>, sofern im Kanton kein bedarfsgerechter Platz zur Verfügung steht und individuelle Ansprüche der zu betreuenden Person, namentlich gegenüber Versicherungen, ausgeschöpft sind.</p> <ol style="list-style-type: none">1. die Leistungen innerhalb der Angebotsplanung liegen,2. Gewährleistung für die vereinbarten Leistungen und Plätze besteht und3. eine auf betriebswirtschaftlichen Grundsätzen basierenden einheitlichen Rechnungslegung gemäss den kantonalen Vorgaben besteht. <p>³ Leistungserbringerinnen und Leistungserbringer im Kanton Thurgau sind zur Aufnahme von erwachsenen Menschen mit Behinderung mit Wohnsitz im Kanton Thurgau im Rahmen ihres Leistungsvertrags verpflichtet.</p> <p>⁴ Der Kanton kann ausnahmsweise Leistungserbringerinnen und Leistungserbringern ohne Leistungsvertrag Beiträge gewähren.</p> |
| <p>§ 9 Kostenbeteiligung</p> <p>¹ Die betreute Person beteiligt sich im Rahmen ihrer Möglichkeiten an den Kosten.</p> <p>² Der Regierungsrat regelt die Einzelheiten der Kostenbeteiligung.</p> | <p>§ 9 Kostenbeteiligung<u>Ausserkantonale Leistungen</u></p> <p>Die betreute Person beteiligt sich im Rahmen ihrer Möglichkeiten<u>Der Kanton kann für erwachsene Menschen mit Behinderung nach Massgabe dieses Gesetzes Beiträge an den Kosten</u><u>Leistungen von ausserkantonalen Einrichtungen gewähren.</u></p> <p>Der Regierungsrat regelt die Einzelheiten der Kostenbeteiligung<u>Er leistet eine Kostenübernahmegarantie, sofern im Kanton kein bedarfsgerechter Platz zur Verfügung steht und individuelle Ansprüche des zu betreuenden erwachsenen Menschen mit Behinderung, namentlich gegenüber Versicherungen, ausgeschöpft sind.</u></p> |
| <p>4. Mitwirkungspflicht und Rückerstattung</p> | <p>4. Gelöscht.</p> |
| <p>§ 10 Mitwirkungspflicht</p> | <p>§ 10 Mitwirkungspflicht<u>Kostenbeteiligung</u></p> |

| Entwurf des Regierungsrates | Fassung vorbereitende Kommission |
|---|--|
| <p>¹ Die Leistungserbringerinnen und Leistungserbringer haben den für den Vollzug dieses Gesetzes notwendigen Anordnungen der kantonalen Stellen und der von diesen Beauftragten Folge zu leisten.</p> <p>² Sie stellen die erforderlichen Unterlagen und Daten kostenlos zur Verfügung und gewähren Akteneinsicht.</p> <p>³ Die Mitwirkungspflicht gilt sinngemäss für Leistungsempfängerinnen und Leistungsempfänger von Beiträgen für Assistenzbudgets und für Pauschalbeiträge nach § 4 Abs. 5.</p> <p>⁴ Der Regierungsrat regelt die Sanktionen bei Verletzung der Mitwirkungspflicht.</p> | <p>¹ Die Leistungserbringerinnen und Leistungserbringer haben <u>Der betreute erwachsene Mensch mit Behinderung beteiligt sich im Rahmen ihrer Möglichkeiten an den für den Vollzug dieses Gesetzes notwendigen Anordnungen der kantonalen Stellen und der von diesen Beauftragten Folge zu leisten.</u> Kosten.</p> <p>² Sie stellen die erforderlichen Unterlagen <u>Die maximale Kostenbeteiligung entspricht der höchsten Tagestaxe für Hotellerie und Daten kostenlos zur Verfügung und gewähren Akteneinsicht</u> Betreuung für Wohnheime für erwachsene Menschen mit Behinderung.</p> <p>³ <i>Gelöscht.</i></p> <p>⁴ <i>Gelöscht.</i></p> |
| | 4. Mitwirkungspflicht und Rückerstattung |
| <p>§ 11 Rückerstattung</p> <p>¹ Beiträge werden zurückgefordert, sofern</p> <ol style="list-style-type: none">1. sie aufgrund unrichtiger Angaben erlangt worden sind,2. sie zweckentfremdet verwendet worden sind,3. die Leistungserbringerin oder der Leistungserbringer den Betrieb eingestellt hat oder4. die Betriebsbewilligung entzogen worden ist. | <p>§ 11 Rückerstattung <u>Mitwirkungspflicht</u></p> <p>¹ Beiträge werden zurückgefordert, sofern <u>Die Leistungserbringerinnen und Leistungserbringer haben den für den Vollzug dieses Gesetzes notwendigen Anordnungen der kantonalen Stellen und der von diesen Beauftragten Folge zu leisten.</u></p> <ol style="list-style-type: none">1. <i>Gelöscht.</i>2. <i>Gelöscht.</i>3. <i>Gelöscht.</i>4. <i>Gelöscht.</i> <p>² Sie stellen die erforderlichen Unterlagen und Daten kostenlos zur Verfügung und gewähren Akteneinsicht.</p> <p>³ Werden Mitwirkungspflichten verletzt, kann das Departement:</p> |

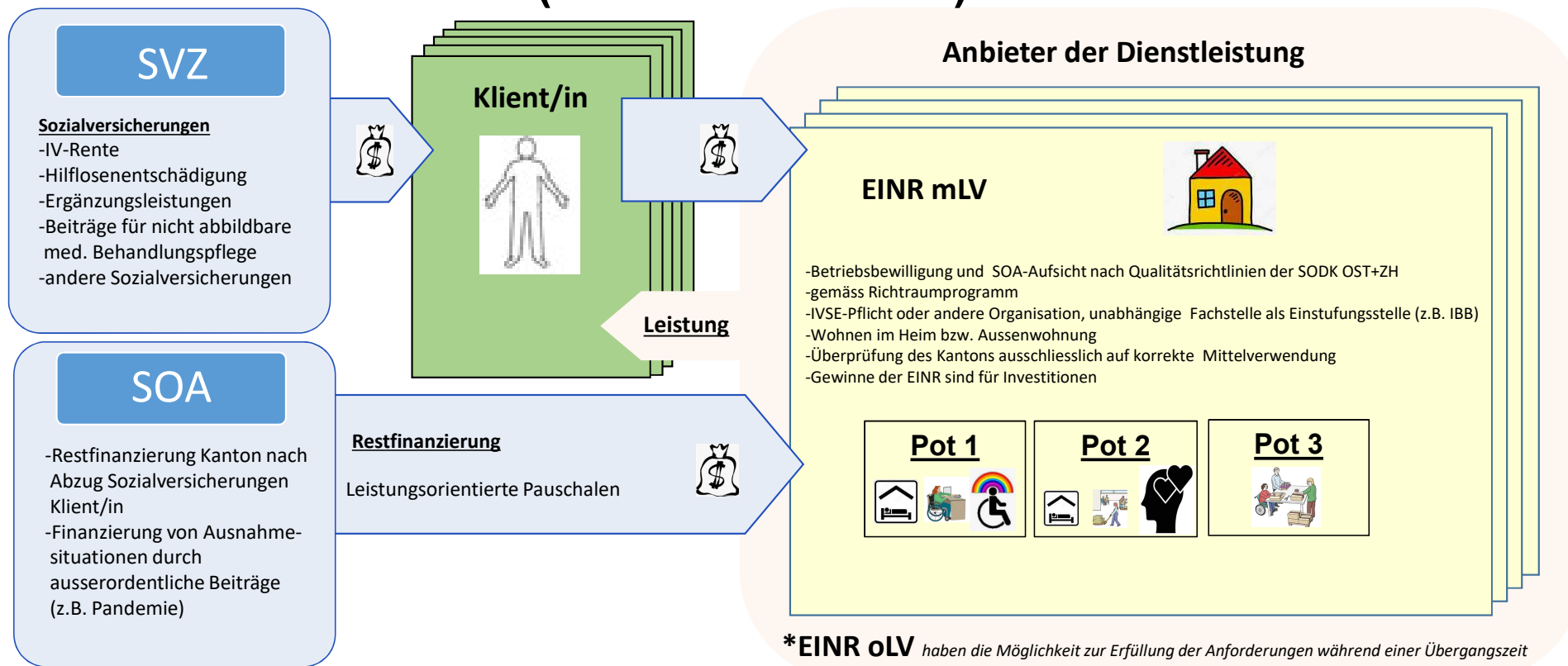
| Entwurf des Regierungsrates | Fassung vorberatende Kommission |
|--|---|
| | <ol style="list-style-type: none">1. einen Aufnahmestopp verhängen2. das Leistungsangebot einschränken3. die Verlegung von betreuten erwachsenen Menschen mit Behinderung verfü- gen4. die Beiträge kürzen, sistieren, streichen5. den Leistungsvertrag kündigen <p>⁴ Abs. 2 und Abs. 3 gelten sinngemäss für Leistungsempfängerinnen und Leis- tungsempfänger von Beiträgen für Assistenzbudgets und für Pauschalbeiträge nach § 5 Abs. 5.</p> |
| 5. Rechtsmittel | 5. Gelöscht. |
| <p>§ 12 Einsprache</p> <p>¹ Gegen Beitragsentscheide oder Entscheide betreffend die Überprüfung des Betreuungsbedarfs kann innert 30 Tagen nach der Zustellung bei der entschei- denden Behörde schriftlich Einsprache erhoben werden. Das Einspracheverfah- ren ist in der Regel kostenlos.</p> | <p>§ 12 EinspracheRückerstattung</p> <p>¹ Gegen Beitragsentscheide oder Entscheide betreffend die Überprüfung des Betreuungsbedarfs kann innert 30 Tagen nach der Zustellung bei der entschei- denden Behörde schriftlich Einsprache erhoben <u>Beiträge können zurückgefordert</u> werden. Das Einspracheverfahren ist in der Regel kostenlos., <u>sofern</u></p> <ol style="list-style-type: none">1. sie aufgrund unrichtiger Angaben erlangt worden sind,2. sie zweckentfremdet verwendet worden sind,3. die Leistungserbringerin oder der Leistungserbringer den Betrieb eingestellt hat oder4. die Betriebsbewilligung entzogen worden ist. |
| 6. Übergangsbestimmungen | 6. Gelöscht. |
| | 5. Rechtsmittel |

| Entwurf des Regierungsrates | Fassung vorbereitende Kommission |
|---|--|
| <p>§ 13 Bisherige Leistungsverträge</p> <p>¹ Bestehende Leistungsverträge verlieren zwei Jahre nach Inkrafttreten dieses Gesetzes ihre Gültigkeit.</p> | <p>§ 13 Bisherige Leistungsverträge <u>Einsprache</u></p> <p>¹ <u>Bestehende Leistungsverträge verlieren zwei Jahre <u>Gegen Beitragsentscheide oder Entscheide betreffend die Überprüfung des Betreuungsbedarfs kann innert 30 Tagen</u> nach Inkrafttreten dieses Gesetzes ihre Gültigkeit <u>der Zustellung bei der entscheidenden Behörde schriftlich Einsprache erhoben werden. Das Einspracheverfahren ist in der Regel kostenlos.</u></u></p> |
| | <p>6. Übergangsbestimmungen</p> |
| <p>§ 14 Einführung des Finanzierungssystems</p> <p>¹ Die Einführung des Finanzierungssystems der in Einrichtungen erbrachten Leistungen erfolgt zwei Jahre nach Inkrafttreten dieses Gesetzes und ist nach einer Übergangsphase von höchstens zehn Jahren abzuschliessen.</p> | <p>§ 14 Einführung des Finanzierungssystems <u>Bisherige Leistungsverträge</u></p> <p>¹ <u>Die Einführung des Finanzierungssystems der in Einrichtungen erbrachten Leistungen erfolgt <u>Bestehende Leistungsverträge verlieren zwei Jahre</u> nach Inkrafttreten dieses Gesetzes und ist nach einer <u>Übergangsphase von höchstens zehn Jahren abzuschliessen</u> <u>ihre Gültigkeit.</u></u></p> |
| | <p>§ 15 Einführung des Finanzierungssystems</p> <p>¹ Die Einführung des Finanzierungssystems erfolgt zwei Jahre nach Inkrafttreten dieses Gesetzes und ist nach einer Übergangsphase von höchstens zehn Jahren abzuschliessen.</p> |
| | <p>II.</p> |
| | <p><i>(keine Änderungen bisherigen Rechts)</i></p> |
| | <p>III.</p> |
| | <p><i>(keine Aufhebungen bisherigen Rechts)</i></p> |
| | <p>IV.</p> |
| | <p>Dieses Gesetz tritt auf einen vom Regierungsrat zu bestimmenden Zeitpunkt in Kraft.</p> |

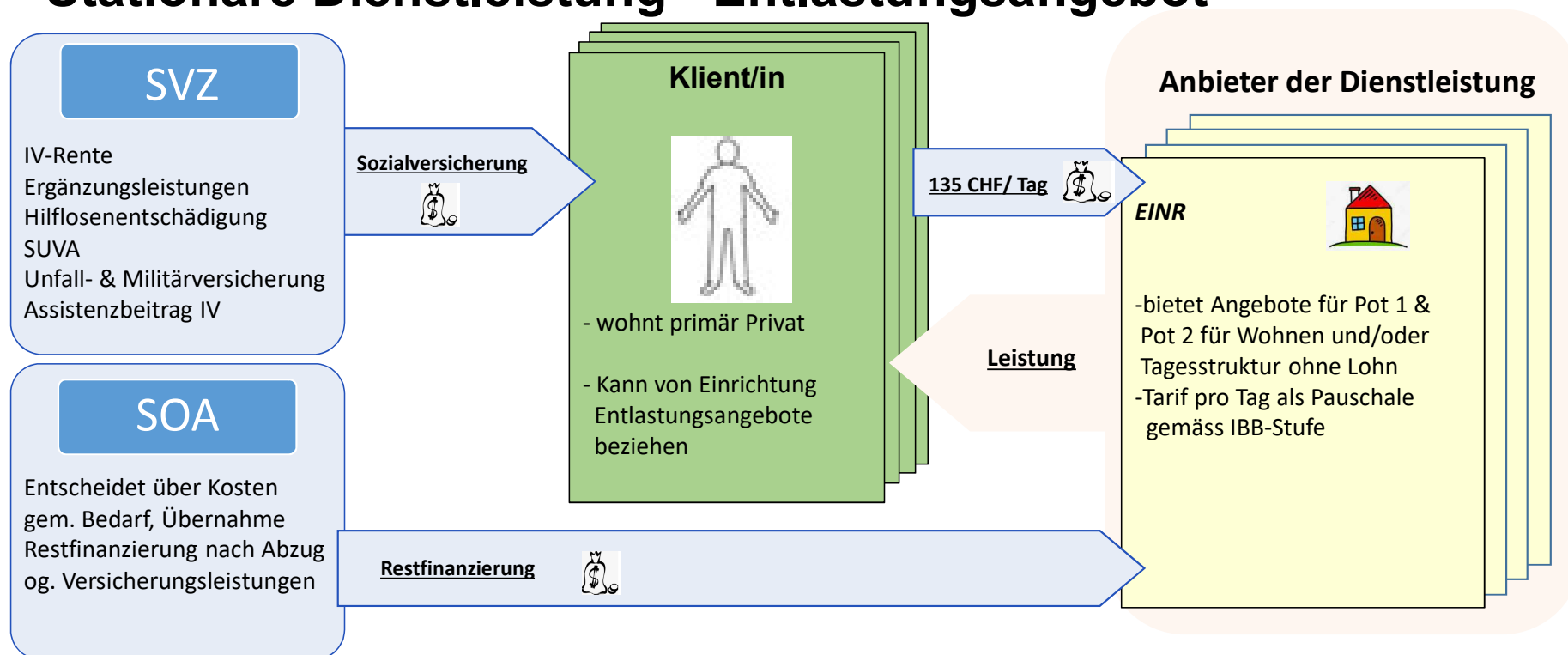
Stationär SHG (bisheriger Wertefluss)



Stationär FLEMBG – (neuer Wertefluss)

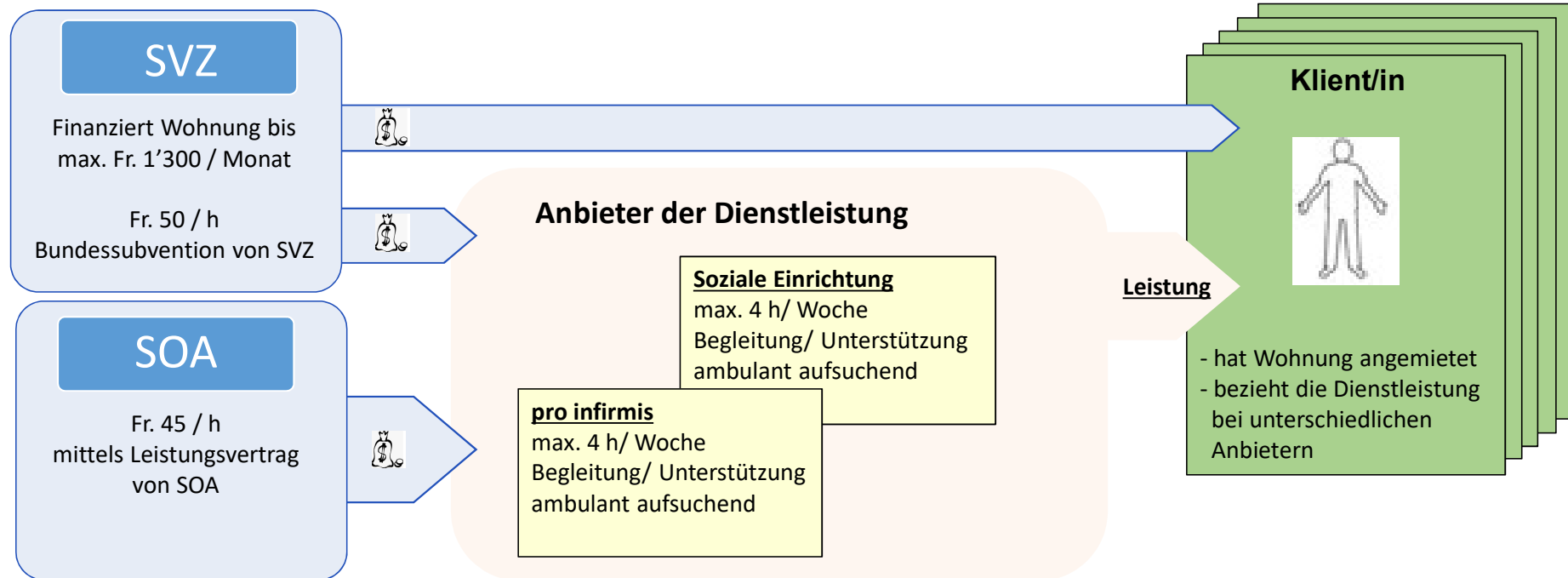


Stationäre Dienstleistung - Entlastungsangebot

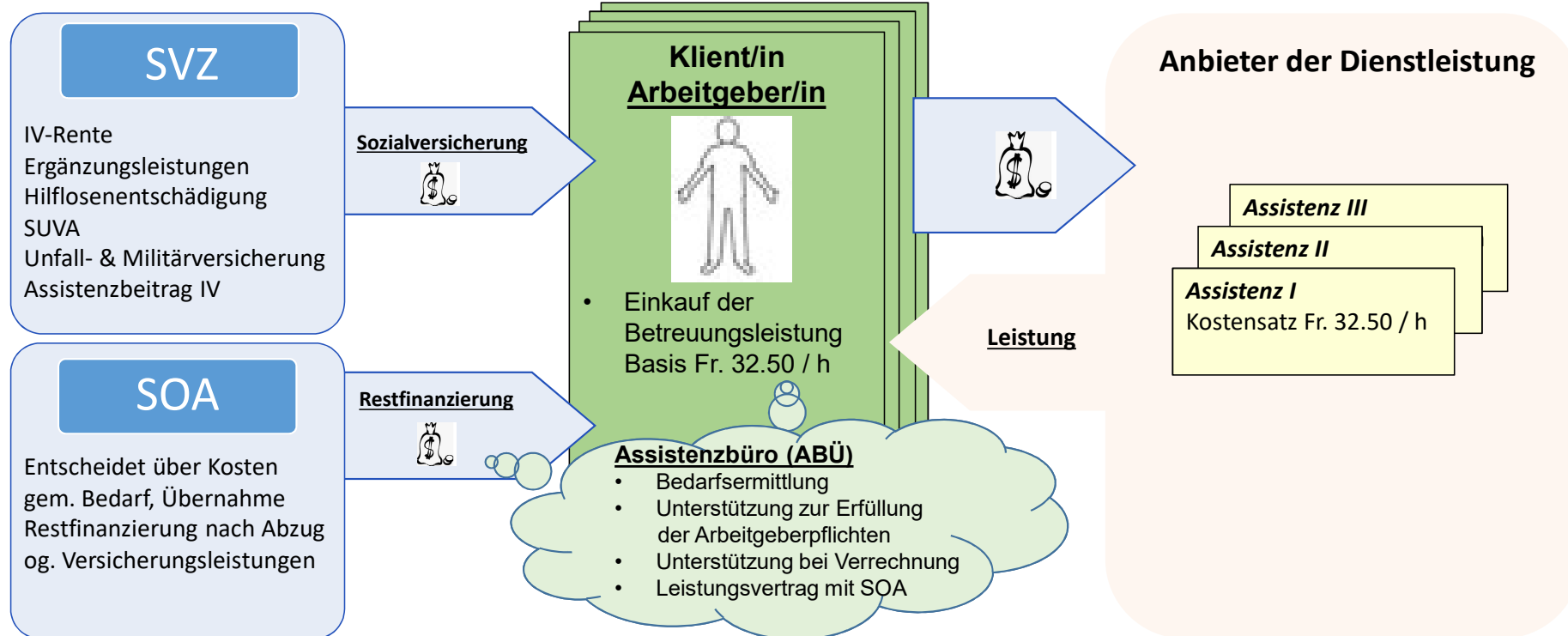


Ambulante Dienstleistung - Begleitetes Wohnen

→ Gemäss Richtlinie max. 4 Stunden pro Woche mit Kostensatz Fr. 95 / h



Ambulante Dienstleistung - Assistenzbudget Thurgau (ABTG)



Gegenüberstellung

| Merkmale | EINR mLV | EINR oLV | FLEMBG |
|---|---|---|---|
| IVSE oder andere Organisation | Ja (Pflicht) | teilweise, keine Pflicht | Ja (Pflicht) |
| Aufsicht | Ja, durch Kanton | Ja, durch Kanton | Ja, durch Kanton |
| Angebotsplanung | enthalten | Nicht enthalten | enthalten |
| IBB-Einstufung/ ext. Fachstelle | Ja | Nein | Ja |
| Finanzierung | Monatspauschale mit Schwankungsfonds | Tagespauschale ohne Schwankungsfonds | Leistungsorientierte Pauschale |
| Tarife | 312 Tarifsätze auf Kosten basierte Pauschalen | 20 Tarife auf Kosten basierte Pauschalen | 71 Tarife Leistungsorientierte Pauschalen |
| Richtraumprogramm | Ja | Ja | Ja |
| Bau- und Einrichtungsbeiträge (Infrastrukturbeiträge) | teilweise direkt Restkosten über Abschreibung in Monatspauschale finanziert | Nein Vorfinanzierung über Abschreibung im Tarif | Monatspauschale keine direkten Investitionsbeiträge |
| Revision und Tariffestlegung | Ja, durch SOA | Ja, durch SOA | Ja, durch SOA |
| Kontrolle SOA | häufiger und engmaschig | geringer höhere unternehmerische Freiheit | geringer höhere unternehmerische Freiheit |

Finanzierung der sozialen Einrichtungen

Gesamtfinanzierung der EINR

| | | |
|--|---|---|
| SOA/Selbstzahler- beitrag Investitionen: 6 Mio. mLV Tarif: 145 Mio. oLV Tarif: <u>12 Mio.</u> Total: 163 Mio. | SVZ Berufliche Massnahmen / Integrations- Massnahmen | Übrige/ Selbstzahler- beitrag (zB: Gemeinde, Selbstzahler) |
|--|---|---|



TG / AK
67 % / 33 %



Finanzierung über FLEMBG

Kosten im Verhältnis zur
Betreuungsintensität gemäss IBB

+/-163 Mio. Subjektfinanziert*

* Annahme: Budget 2022

Fazit

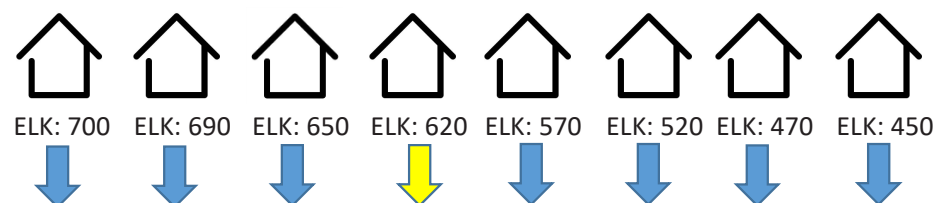
- Kein Globalbudget

Finanzierungsbeispiel über Benchmark

Finanzierung FLEMBG – Benchmark pro Pot & Leistung (WO, TS)

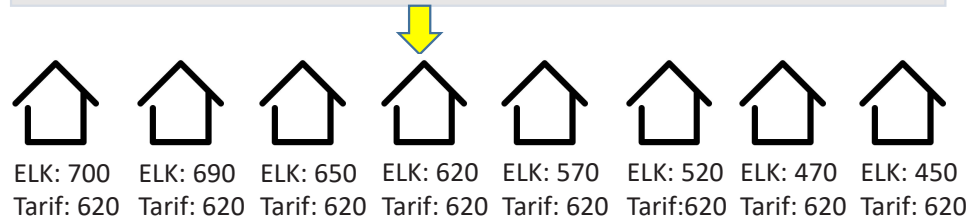
Kosten pro Einrichtung im Verhältnis zur Betreuungsintensität gemäss IBB: Einrichtungsbasierte Leistungskosten (ELK)

$$\frac{\text{Kosten pro Einrichtung}}{\sum \text{IBB Punkte}} = \text{Einrichtungsbasierte Leistungskosten (ELK)}$$



Benchmark (Beispiel)

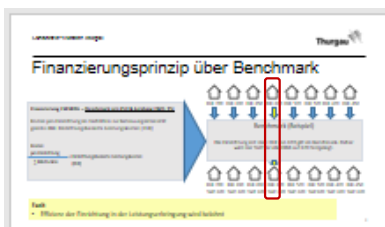
Die Einrichtung mit dem ELK von 620 gilt als Benchmark. Daher wird der Tarif für alle EINR auf 620 festgelegt.



Fazit

- Effizienz der Einrichtung in der Leistungserbringung wird belohnt

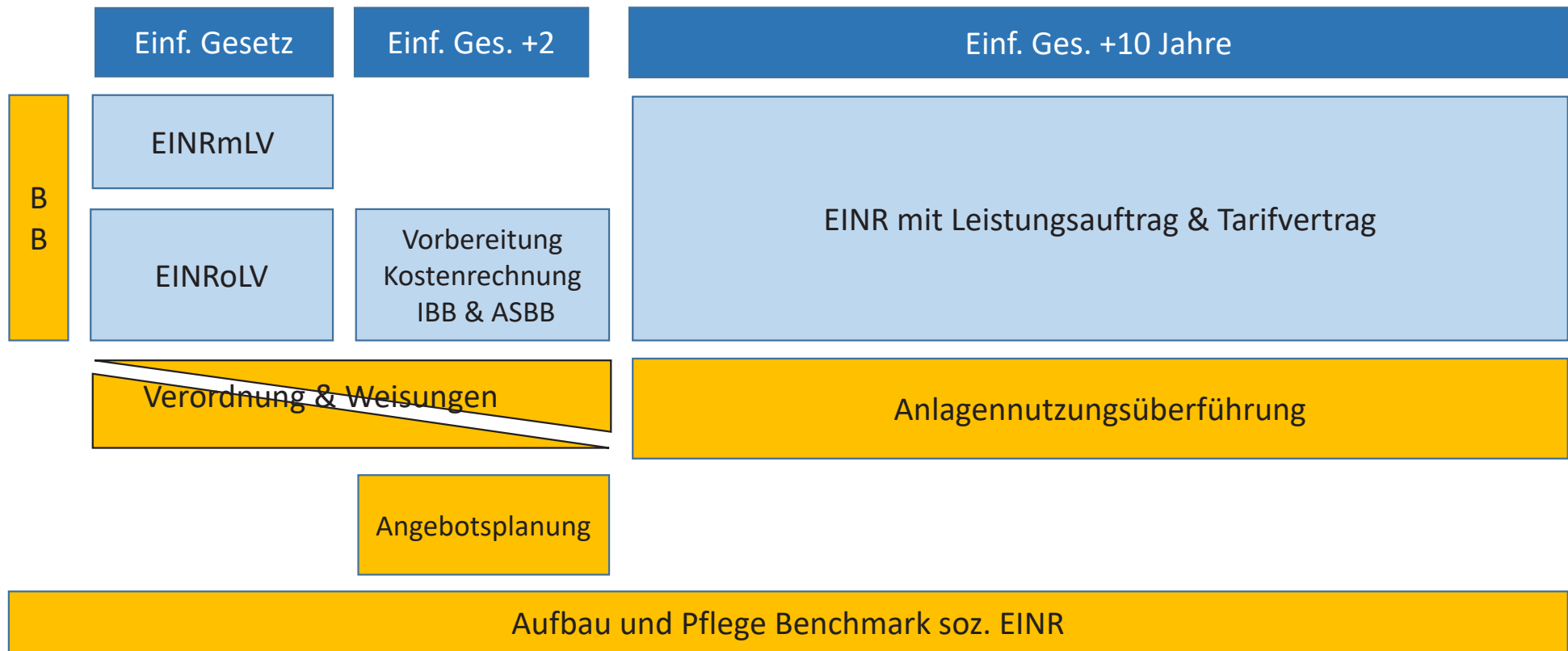
Beispiel Ermittlung pro Einrichtung



| Klienten | IBB | Pot 1 Wohnen | | Pot 1 Tagesstruktur | | Pot 2 Wohnen | | Pot 2 Tagesstruktur | | Pot 3 Werkstatt | |
|----------|-----|-----------------|-----------|------------------------|--------|-----------------|--------|------------------------|--------|--------------------|--------|
| | | Punkte | Ertrag | Punkte | Ertrag | Punkte | Ertrag | Punkte | Ertrag | Punkte | Ertrag |
| Anzahl | | | | | | | | | | | |
| 5 | 0 | 10 | 10*5=50 | | | | | | | | |
| 7 | 1 | 30 | 30*7=210 | | | | | | | | |
| 10 | 2 | 50 | 50*10=500 | | | | | | | | |
| 1 | 3 | 70 | 70*1=70 | | | | | | | | |
| 1 | 4 | 90 | 90*1=90 | | | | | | | | |

Beispiel: $\sum 920$ IBB Pkt. * ELK 620 Fr. = Fr. 570'400

Überführungsplanung



Exkurs zu Anlagennutzungsüberführung



- Versicherungswert Immobilie gemäss Gebäudeversicherung
- Restbuchwert Immobilien gemäss Finanzbuchhaltung

Während der Übergangsfrist

Differenz als Ermittlung für Investitionsbedarf, Berechnung der kalk. Abschreibung
Berücksichtigung der kalk. Abschreibung in den OOK für Anlagennutzung

Zeitplan

| Jahr * | X | X+1 | X+2 | Kommentar |
|-------------------------|---|-----|-----|---|
| Gesetz | ✓ | | | |
| Verordnung/ Weisung | ✓ | ✓ | ✓ | |
| Angebotsplanung | | ✓ | | |
| EINR oLV | ✓ | | | Vorbereitung Kostenrechnung, IBB+ASBB Ergänzung Tarifvereinbarung Kosten/Plätze (TG und AK) |
| EINR mLV | | ✓ | | Mehrjahresverträge |
| Ermittlung Gesamtkosten | | ✓ | | Summe Total: mLV Fr. 145Mio+oLV Fr. 12Mio+Investitionsbeiträge Fr. 6Mio =Fr. 163Mio davon im Kanton Thurgau: mLV Fr. 63Mio+oLV Fr. 2Mio+Investitionen Fr. 6Mio= Fr. 71Mio |
| Abrechnung nach FLEMBG | | | ✓ | Ausnahme: abgerufene Anlagekosten für Investitionsentscheide nach bisheriger Weisung (vor Inkrafttreten FLEMBG) |

* Annahme: X=2024 X+1=2025 X+2=2026